

Stichwortverzeichnis zum Handbuch Arbeitsschutzmanagement

AMS- Beauftragter

Zur Entlastung der Betriebsleitung wird ein Arbeitsschutzmanagementsystem-Beauftragter förmlich bestellt.
-Bestellung AMS-Beauftragter Vordruck-> [zum Dokument im ForstNET](#)
Dieser erarbeitet mit den Führungskräften, Sicherheitsfachkräften, Betriebsärzten erforderliche Überprüfungen und Überwachungen und analysiert die Wirkung des Arbeitsschutzmanagementsystem.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Jedes Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Rechtgrundlagen sind

Arbeitsschutzgesetz -> im Internet <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbschg/index.html>
und Vorschriften der Unfallversicherungsträger

GUV -V A 4 -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/m_uvv/V_A4.pdf

LBG VSG 1.2 -> im Internet http://www.lsv-d.de/verbaende/01blb/02serv_bera/vsg/vsg12.pdf

GUV-I 8520

GUV-I 8581 -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/inform/I_8581.pdf

GUV-I 8582 -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/inform/I_8582.pdf

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz sind die Unternehmen zusätzlich verpflichtet die Betreuung durch Betriebsärzte anzubieten.

GUV-V A6/7 -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/m_uvv/V_A6_7.pdf

Im staatlichen Forstbetrieb ist die arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge durch Rundschreiben des Ministeriums geregelt.

- MUF 0307.00 Az. 10522.6661/2025 - OZ 9.30 - [-> zum Dokument im ForstNET](#)

Arbeitsplätze

Bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen hat der Unternehmer gesetzliche Vorschriften zu beachten, die sich nach der Art der Arbeiten unterscheiden können. Zum Beispiel:

Gewerbeordnung -> im Internet <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gewo/index.html>

Arbeitsstättenverordnung -> im Internet http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/arbst_ttv/index.html

Arbeitsstättenrichtlinien

Jugendarbeitschutzgesetz -> im Internet <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/index.html>

Mutterschutzgesetz -> im Internet <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/muschg/index.html>

SGBIX -Schwerbeschädigte -> im Internet http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_9/index.html

Arbeitsschutzausschuss

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. In diesem Ausschuss arbeiten die weisungsfreien, beratenden Institutionen Betriebsarzt und Sicherheitsfachkräfte mit dem Arbeitgeber und der Personalvertretung zusammen.

Arbeitssicherheitsgesetz

Das Arbeitssicherheitsgesetz -> im Internet <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/asig/index.html>
verpflichtet den Unternehmer, sich durch innerbetriebliche oder externe Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten zu lassen. Die Aufgaben und Anforderungen an Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte ist festgelegt.

Auditierung

Die Auditierung ist eine alle Betriebsbereiche umfassende, dokumentierte Sachstandsfeststellung -Auditprüfplan, Prüfplan, Prüfprotokoll- [-> zu den Dokumenten im ForstNET](#) über den Stand der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, sowie über die Anwendung des AMS im Forstbetrieb. Die Ergebnisse bieten eine umfassende Grundlage für Korrekturen und weitere Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen AMS. Sie wird vom AMS Beauftragten durchgeführt.

Beschaffung

Bei der Beschaffung sind aus Sicht des Arbeitsschutzes Gesetzliche und betriebliche Vorgaben zu beachten. Gesetzliche Vorgaben sind z.B.:

Gerätesicherheitsgesetz <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/techarbmg/index.html>

Betriebssicherheitsverordnung <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/betrsvichv/index.html>

Arbeitsmittelbenutzerverordnung

Verordnung über persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsschutzgesetz

DIN-Vorschriften

VDE.

Betriebliche Vorgaben sind z.B.:

Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung -MUF Az. 10522-6636 vom 20.01.95 Beschaffung

Schutzausrüstung- [->zum Dokument im ForstNET](#)

Die Verpflichtung FPA anerkannte Geräte, Maschinen und Ausrüstungen zu beschaffen.

Betriebsanweisung

Die Erstellung von Betriebsanweisungen ergibt sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gefahrstoffverordnung.

Es werden die Betriebsanweisungen für

Arbeiten und Arbeitsverfahren,

Gefahrstoffe und

Maschinen/Geräte unterschieden.

-Muster betrieblicher Anweisungen- [->zum Ordner im ForstNET](#)

Die Betriebsanweisungen sind vom Unternehmer zu erstellen und mit dem Personalrat abzustimmen. Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte können zur Beratung hinzugezogen werden.

Brandschutz

Der Unternehmer ist nach Arbeitsschutzgesetz und § 13 Arbeitsstättenverordnung verpflichtet, Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Sie umfassen bauliche Anlagen, Rettungspläne, Feuerlöscheinrichtungen. Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen .

-Muster einer Brandschutzordnung- [->zum Dokument im ForstNET](#)

Erste Hilfe

Der Unternehmer ist nach § 10 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu treffen und Beschäftige als Ersthelfer auszubilden und zu bestellen. Weitere Regelungen zur Sicherstellung der Ersten Hilfe sind in den Vorschriften der Unfallversicherungsträger dargelegt.

GUV-V A5 -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/m_uvv/V_A5.pdf

LBG VSG 1.3 -> im Internet http://www.lsv-d.de/verbaende/01blb/02serv_bera/vsg/vsg13.pdf

FSC/PEFC- Zertifizierung

Wesentliche Kriterien bei der Zertifizierung nach FSC/ PEFC sind die Erfüllung von Arbeitsschutzvorschriften. Sie sind niedergelegt nach FSC im "Prinzip 4" und nach PEFC in dem "Helsinki-Kriterium 6".

PEFC -> im Internet <http://www.pefc.de>

Gefahrstoffe

Beim Einsatz von Gefahrstoffen hat der Unternehmer nach der Gefahrstoffverordnung -> im Internet http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gefstoffv_1993/index.html die Verpflichtung zur Gefahrenreduzierung, durch

- Auswahlpflicht bei der Beschaffung
- Informationspflicht über Gefährdungen
- Unterweisungspflicht der Mitarbeiter (Betriebsanweisungen)
- Kontrollpflicht der Gefährdungsminimierung
 - Gefahrstoffverzeichnis- [->zum Ordner im ForstNET](#)

Als betriebliche Regelung wird auf das Schreiben des MUF v. 13.10.00 Az. 10522.6667, OZ 9.13 Umsetzung Gefahrstoffverordnung verwiesen.[->zum Dokument im ForstNET](#)

Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer ist nach § 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, Gefährdungen und Belastungen bei den Arbeiten zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Personalrat zu beteiligen. Hilfsmittel können

Checklisten [->zum Ordner im ForstNET](#)

und Merkblätter der Unfallversicherungsträger und der beratenden Institutionen sein.

GUV-I 8700 ->im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/inform/I_8700.pdf

GUV-I 8751

Gesundheitsförderung

Der Unternehmer ist für die Verhütung Arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren verantwortlich.

Arbeitsschutzgesetz ,

SGB VII § 21 -> im Internet http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/sgb_7/index.html

Darüber hinaus hat der Unternehmer die Möglichkeit durch gesundheitsfördernde Maßnahmen im Betrieb (Rückenschule, Gesundheitszirkel usw.) den Gesundheitszustand seine Mitarbeiter zu verbessern. Gesunde Mitarbeiter = gesunder Betrieb.

Meldesystem für Unfälle

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Unfallversicherer Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen unverzüglich, förmlich zu melden

Unfallanzeige -> im Internet http://www.unfallkassen.de/pdf/uv_allg2002.pdf

Berufskrankheitenanzeige -> im Internet http://www.unfallkassen.de/pdf/uv_bku2002.pdf

Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch VII und den Satzungen der Unfallversicherer. Ein innerbetriebliches Unfallmeldebewesen wird durch das Arbeitsschutzgesetz und Arbeitssicherheitsgesetz gefordert.

Erlaß vom 11.01.94 Unfallerfassung [-> zum Dokument im ForstNET](#)

Der Unternehmer hat geeignete Aufzeichnungen über Unfälle zu führen.

Persönliche Schutzausrüstung

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Beschäftigten nach einer Gefährdungsbeurteilung Schutzkleidung und Schutzausrüstung kostenlos zu stellen, wenn Allgemein- und Restgefährdungen vorhanden sind. Die Verpflichtung begründet sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und daraus abgeleiteten Verordnung über Benutzung persönlicher Schutzausrüstung der Unfallverhütungsvorschrift

Allgemeine Vorschriften -> im Internet http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/m_uv/V_A1.pdf.

Die Beschaffung und Gestellung persönlicher Schutzausrüstung für die Waldarbeiter ist innerbetrieblich durch das Rundschreiben des MUF v. 20.01.95 Az.10522-6636 geregelt.

Rettungskette

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnis durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Unfallort geleitet werden kann. Für den Staatsforst ist die "Rettungskette Forst verknüpfen mit Ordner "Rettungskette" aufgebaut worden.

Sicherheitsbeauftragter

Nach SGB VII § 22 hat ein Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiter, die im Bereich Unfall- und Gesundheitsschutz vorbildlich mitarbeiten und den Unternehmer bei seinen Aufgaben in diesem Bereich unterstützen. Sie sind für diese Aufgaben zu qualifizieren und schriftlich zu bestellen.

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten Vordruck [-> zum Dokument im ForstNET](#)

Sicherheitstrainer

Für den Staatsforst sind Sicherheitstrainer ausgebildet worden, die Waldarbeiter in sicherer Arbeitstechnik auf der Grundlage psychologischer Erkenntnisse schulen.

Statistische Daten

Ziel der Unfallstatistik ist die Aufdeckung von Unfallursachen und Gefährdungsschwerpunkten, um daraus wirksame Maßnahmen zur Unfallverhütung abzuleiten. Neben der Erfassung von Unfalldaten sind Bezüge zu Betriebsdaten erforderlich, damit Gefährdungen ermittelt werden können. Vom Unfallversicherer benutzte Bezugsdaten sind "Unfälle je 1000 Beschäftigte" und "Unfälle je 1.000.000 produktive Arbeitsstunden". Die Unfallauswertungen im Staatswald werden im Jahresbericht der SIFA veröffentlicht. Jahresbericht über Arbeits- und Gesundheitsschutz der Landesforsten Rhld.-Pfalz [-> zum Ordner im ForstNET](#)

Unternehmerhaftung

Nach Sozialgesetzbuch VII ist der Unternehmer für die Versicherten, die in seinem Unternehmen tätig sind verantwortlich. Er haftet gegenüber dem Sozialversicherungsträger dann, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (SGB VII § 110). Die Haftung im Staatsforstbetrieb ist mit Rundschreiben des MUF v. 18.08.1999 Az. 10522.6654 geregelt.

-Rundschreiben des MUF v. 18.08.1999 Az. 10522.6654- [-> zum Dokument im ForstNET](#)

Unterweisung

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beschäftigten, bei Neueinstellung und aus besonderem Anlass, jedoch mindestens einmal jährlich (jugendliche alle 6 Monate) über Gefahren und Belastungen bei ihrer Arbeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und zwei Jahre aufzubewahren (Arbeitsschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Allgemeine Vorschriften Versicherungsträger).

Verpflichtung von Fremdfirmen

Werden im Betrieb Arbeiten von Fremdfirmen übernommen, hat sich die Betriebsleitung darüber zu vergewissern, dass diese Firmen entsprechende Unterweisungen im Unfallschutz und zur gegenseitigen Arbeitsabstimmung erhalten haben (§ 8 Arbeitsschutzgesetz). Im Staatwald ist die AGBU anzuwenden. AGB-U [-> zum Ordner im ForstNET](#)

Die Einweisung und Verpflichtung von Fremdfirmen sollte schriftlich erfolgen.

-Betriebliche Anweisungen- [->zum Ordner im ForstNET](#)

Vorschriften

Eine vollständige Übersicht über die Arbeitsschutzzvorschriften des Bundes und die derzeit gültigen Unfallverhützungsvorschriften können Sie dem Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unfallverhütung und des Unfallgeschehens in Deutschland entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter www.bma.de in der Rubrik "Publikationen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz" abzurufen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit -> im Internet <http://www.bmwa.bund.de>

Zielvereinbarung

Zielvereinbarung ist ein flexibles Führungssystem um Betriebsziele und Gesetzliche Vorgaben im Betrieb umzusetzen und zu kontrollieren. Die Zielvereinbarung soll schriftlich festgelegt werden.

Zielvereinbarung [-> zum Dokument im ForstNET](#)

Überprüfung/Überwachung

Der Unternehmer ist verpflichtet die in den Regelwerken der Unfallversicherer vorgegebenen Überprüfungen und Überwachungen von Maschinen, Geräten und Anlagen durchzuführen und zu dokumentieren. Die Überprüfungen erfolgen durch Sachkundige oder Sachverständige. Bei einem Managementsystem übernimmt der AMS Beauftragte die Kontrolle.

Übertragung von Unternehmerpflichten

Die Übertragung von Unternehmerpflichten (Pflichtenübertragung) im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Beschäftigte hat nach den Vorschriften der Unfallversicherungsträger (GUV-V A1, LBG VSG 1.1) schriftlich (Anhang 1) zu erfolgen.